

Institutionalisierung von losbasierten Bürgerräten auf Bundesebene

Damit losbasierte Bürgerräte auf Bundesebene eine dauerhaft positive Praxiswirkung entfalten können, sollen deren Rahmenbedingungen einfach-gesetzlich gefasst werden.

1. Initiierung

- durch die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss
- durch den Bundestag per Beschluss über einen entsprechenden Antrag
- durch Unterschriftensammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern (Bürgerrats-Initiative)

2. Anforderung an Bürgerrats-Initiative

- 200.000 Unterschriften, zu sammeln durch
 - freie Sammlung
 - jede natürliche Person (analog zu den Verfahrensgrundsätzen bei Petitionen)
- Die Unterschriften werden mit Fragestellung (zu einem abgrenzbaren Thema) und Begründung beim Bundestagspräsidium oder einer unabhängigen Stabsstelle für Bürgerbeteiligung eingereicht.
- Der Inhalt muss im Rahmen der Zuständigkeit des Deutschen Bundestages liegen.

3. Zulässigkeit der Bürgerrats-Initiative

- Das Bundestagspräsidium entscheidet innerhalb eines Monats nach Einreichung über das Zustandekommen.
- Über die Vereinbarkeit einer Bürgerrats-Initiative mit dem Grundgesetz entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Bundestagspräsidiums innerhalb von sechs Monaten.

4. Umsetzung der Bürgerrats-Initiative

- Die Fragestellung der Bürgerrats-Initiative kann im Einvernehmen mit den Initiatoren und Initiatorinnen angepasst werden. Leitgedanke: Die praktische Umsetzbarkeit eines Bürgerrates und der daraus resultierenden Empfehlungen soll gewährleistet werden.
- Der Bundestag kann den Bürgerrats-Prozess innerhalb von zwölf Monaten
 - selbst,
 - über eine neu zu schaffende Stabsstelle oder
 - über Beauftragung von externen Organisationenumsetzen.
- Der Bundestag beschließt die Grundprinzipien des Prozesses (vgl. Regeln für irische Citizens Assemblies: Offenheit, Fairness, gleiches Gewicht der Stimmen, Effizienz, Respekt, Kooperation).
- Die Umsetzung orientiert sich an den aktuellen Qualitätskriterien guter Beteiligungspraxis und generativer und agiler Prozessbegleitung.
- Die Finanzierung eines Bürgerrates erfolgt aus dem Bundeshaushalt.

5. Behandlung der Empfehlungen einer Bürgerrats-Initiative

- Das Bundestagspräsidium überweist die Empfehlungen an die betreffenden Fachausschüsse und legt einen federführenden Ausschuss fest.
- Die zuständigen Bundesministerien befassen sich ebenfalls mit den Empfehlungen und speisen ihre Rückmeldungen in den parlamentarischen Prozess ein.
- Der federführende Ausschuss erstellt eine Beschlussvorlage für den Bundestag.
- Gewählte Vertretungspersonen des Bürgerrates haben (gemeinsam mit den Vertrauensleuten der Bürgerrats-Initiative) das Recht auf Anhörung in den Fachausschüssen und gegebenenfalls im Bundesrat.
- Der Bundestag teilt innerhalb von zwölf Monaten nach Übergabe der Empfehlungen des Bürgerrates das Ergebnis der parlamentarischen Behandlung mit und versieht dies mit Gründen.